

# Ombudschaft im KJSG; § 9a SGB VIII

Vortrag am 16.02.2022

Benjamin Raabe Rechtsanwalt

Mehringdamm 50

10961 Berlin

[www.jrr-berlin.de](http://www.jrr-berlin.de)



# Stärkung der Rechte junger Menschen

- Beratung unabhängig von Not- und Konfliktsituationen, Reform § 8 Abs. 3
- Beteiligung, Beratung und Aufklärung, Reform § 4 a Abs. 3
- Umfassende Beratungs- und Aufklärungspflichten: § 10 a
- Selbstorganisation, Förderung von Zusammenschlüssen Betroffener und ehrenamtlich Tätiger, § 4a Abs. 1 u.a.
- Stärkung interner und externer Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen und Familienpflege, § 45 Abs. 2 Nr. 4, § 37 b Abs. 2; Kooperation mit Ombudstellen möglich
- Verankerung der Ombudschaft im SGB VIII, § 9a



## § 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.



# Regelungsqualität

- Jahrzehntelange ombudtschaftliches Engagement bekommt eine gesetzliche Verankerung und sichere Finanzierung
- Kein eigener Anspruch auf ombudtschaftliche Unterstützung
- Gewährleistungspflicht des Staates
- Länder müssen Stellen einrichten und finanzieren
- Ausgestaltung Teil der überörtlichen Jugendhilfeplanung
- Planung muss Bedarf der jungen Menschen und ihren Familien entsprechen
- Länder müssen Voraussetzungen schaffen, dass sich junge Menschen an Ombudstelle wenden können.



# Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit für die Einrichtung liegt bei den Ländern, nicht bei den Kommunen
- Vorzugsweise werden die Ombudstellen von der freien Jugendhilfe betrieben
- Möglich ist grundsätzlich aber auch eine andere Verortung – z.B. aktuell in SH bei der Bürgerbeauftragten



# Unabhängig und nicht weisungsgebunden

- Die Ombudsstellen sind unabhängig
- Weder beim Jugendamt noch bei einem Leistungserbringer anzusiedeln
- Externe Beschwerdestelle
- Förderung ist unabhängig von der inhaltlichen Arbeit



# Aufgabe der Ombudsstelle

- Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten mit
- Leistungsgewährenden Jugendämtern
- Und leistungserbringenden Stellen, idR. Freie Träger
- Bei allen Aufgaben, die in § 2 genannt sind, Leistungen und andere Aufgaben, bisher sind Ombudstellen vor allem im Bereich der HzE, der Eingliederungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige tätig
- Relevanz wird dies vor allem im Leistungsbereich haben, u.a im Kita Bereich oder bei der Jugendarbeit, oder in justiznahen Arbeitsbereichen JGH u.a.
- Es muss sich um Beschwerden/ Konflikte handeln, die sich aus der machtasymmetrischen Konflikterfahrung herleiten
- Ziel ist die Befähigung die Rechte selber durchzusetzen, die Ombudsstellen unterstützen/ aber keine Rechtsdurchsetzung um jeden Preis
- Keine allgemeine Beratung, dies ist in § 10 a neu geregelt und Aufgabe des Jugendamtes



# Arbeitsinhalte

- Beratung der jungen Menschen in der konkreten Konfliktsituation
- Stärkung der professionellen Struktur durch Fortbildungen, Fachgespräche, Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit u.a.
- Vermittlung zwischen jungen Mensch und Jugendamt/  
Leistungserbringer
- Unterstützung der jungen Menschen bei der Rechtsdurchsetzung
- Ggf. auch Finanzierung von gerichtlichen Auseinandersetzungen
- Barrierefreiheit muss stets sichergestellt sein.





# Rechtsstellung der Ombudsstelle im Konflikt

- Lösung über § 13 SGB X, Ombudsstelle wird für junge Menschen tätig und leitet von den jeweils Beteiligten im Sinne des § 12 SGB X eigene Befugnisse ab.
- Beteiligte sind insbesondere die Antragsteller (aber auch Adressaten d. VA) , Eltern bei HzE, junge Menschen beim 35a oder 41.
- Beistand begleitet und unterstützt, natürlich Person
- Bevollmächtigter vertritt den Beteiligten und kann im Rahmen der Vollmacht die Verfahrensrechte für Beteiligte wahrnehmen, u.a. Anträge stellen und zurücknehmen und Akteneinsicht vornehmen.
- Zurückweisung möglich bei Verstoß gegen RDG oder wenn Personen ungeeignet ist.



# Landesrechtsvorbehalt

- Das nähere regelt das Landesrecht, § 9a S.4
- Regelung der Finanzierung
- Regelung der Beauftragung und Evaluierung (bedarfsentsprechend)
- Verfahrensausgestaltung



# Eigene Verfahrensrechte?

- Möglich wäre es, der Ombudsstelle eigene Verfahrensrechte einzuräumen.
- Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht oder Anwesenheitsrechte; Problem: Bei Konflikten im Rahmen der HzE ist die Ombudsstelle von den PSB abhängig, der möglicherweise andere Interessen hat als das Kind; aber Gefahr, dass Ombudsstelle dann nicht mehr im Interesse der Beteiligten agiert.
- Auskunftsrechte: Dies wäre gerade für die Bereiche notwendig, in denen es nur eine staatliche Gewährleistungsverpflichtung gibt, Jugendarbeit u.a.; aber auch bei Konflikten mit dem Jugendamt in Sorgerech- oder Jugendgerichtsverfahren
- Im Hinblick auf das umfassende Aufgabengebiet, wird es nötig sein, differenzierte Regelungen je nach Aufgabenbereich zu treffen. Gewachsene Strukturen in anderen Bereichen sind zu berücksichtigen, Kita u.a.



# Ende

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !

